99101016012000

Sterbefall beim Standesamt anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6000887/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101016012000
Leistungsbezeichnung I	Sterbefall beim Standesamt anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Sterbefall beim Standesamt anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 28 [Personenstandsgesetz](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/index.html) (PStG) – Anzeige • § 29 PStG – Anzeige durch Personen • § 30 PStG – Anzeige durch Einrichtungen und Behörden • § 31 PStG – Eintragung in das Sterberegister • Anlage 1 zu § 1 [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht • § 14 Absatz 3 [Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/4526-Saechsisches-Bestattungsgesetz) (SächsBestG) – Todesbescheinigung • § 64 [Sozialgesetzbuch Zehntes Buch](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/index.html) (SGB X) – Gebührenfreiheit
Teaser	Jeder Sterbefall muss dem Standesamt der Gemeinde angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eintrat. Voraussetzung für die Anzeige ist die Todesbescheinigung.
Volltext	#### Anzeige des Sterbefalls nach §§ 28 ff. Personenstandsgesetz (PStG) Jeder Sterbefall muss dem Standesamt der Gemeinde angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eintrat. Voraussetzung für die Anzeige ist die Todesbescheinigung. Das Standesamt nimmt die Eintragung in das Sterberegister vor und stellt die Sterbeurkunde aus.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass der oder des Verstorbenen • Personalausweis oder Reisepass der Person, die den Sterbefall anzeigt • ärztliche Todesbescheinigung (Blatt 1 und 2

Modul	Sachverhalt
	(vertraulicher Teil) sowie Blatt A und B (nichtvertraulicher Teil) im Umschlag) • Nachweis über den letzten Wohnsitz der oder des Verstorbenen #### Zusätzlich zu diesen Unterlagen: • bei ledigen Verstorbenen: Geburtsurkunde • bei verheirateten Verstorbenen: Eheurkunde • bei Verstorbenen, die in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebten: Lebenspartnerschaftsurkunde • bei geschiedenen Verstorbenen: Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil • bei verwitweten Verstorbenen: Eheurkunde und Sterbeurkunde des früheren Ehepartners **Hinweis:** • Ist das Standesamt, bei dem der Sterbefall angezeigt wird, auch für das Ausstellen oben genannter Urkunden zuständig, müssen diese nicht vorgelegt werden. – Sollten Ihnen diese Urkunden vorliegen, empfiehlt es sich, dass Sie diese zur Beschleunigung des Verfahrens gleich mit vorlegen. • In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein (zum Beispiel Übersetzungen).
Voraussetzungen	Die Ärztin oder der Arzt muss eine Leichenbeschau durchgeführt und eine Todesbescheinigung ausgestellt haben.
Kosten	• Anzeige des Sterbefalls und Beurkundung im Sterbebuch: gebührenfrei • Sterbeurkunden für gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungs- und Sozialamt: gebührenfrei • Urkunden: EUR 15,00 (jede weitere bei gleichzeitiger

Modul	Sachverhalt
	Beantragung EUR 7,00)
Verfahrensablauf	Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet ist in nachstehender Reihenfolge: • jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebte • die Person, in deren Wohnung der Sterbefall eintrat • jede Person, die bei Eintritt des Todes zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen Kenntnis hat Der Sterbefall muss grundsätzlich persönlich angezeigt werden. Haben Sie als anzeigepflichtige Person ein Bestattungsunternehmen mit der Bestattung beauftragt, wird dieses die Anzeige für Sie beim Standesamt vornehmen. #### Sterbefall in Einrichtungen Trat der Sterbefall in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim, im Gefängnis oder in einer sonstigen Einrichtung ein, so ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige beim Standesamt verpflichtet. #### Nichtnatürlicher Tod Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, zeigt die Staatsanwaltschaft dem Standesamt den Sterbefall an.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeige: spätestens am 3. Werktag, der auf den Todestag folgt **Hinweis:** Der Samstag gilt in diesem Fall nicht als Werktag.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht zutreffend

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	